

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Strößenreuther & Partner GbR

1. Allgemeiner Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) von Strößenreuther & Partner GbR gelten für jedes Rechtsgeschäft zwischen Strößenreuther & Partner GbR und dem Kunden. Sie gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen Strößenreuther & Partner GbR und dem Kunden abgeändert werden. Allen von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen; diese werden nur wirksam, soweit Strößenreuther & Partner GbR ihnen schriftlich zustimmt.

Die AGB sind, auch ohne gesonderte Vereinbarung, Grundlage für jedes zukünftige Rechtsgeschäft zwischen Strößenreuther & Partner GbR und dem Kunden. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn Strößenreuther & Partner GbR mit dem Kunden andere AGB vereinbart. Selbst bei laufender Geschäftsbeziehung schließen die vorliegenden AGB entgegenstehende Bedingungen des Kunden aus.

1.2. Zahlungsbedingungen, Verzug, Schadensersatz, Aufrechnung, Abtretung und Vertragserfüllung durch Dritte

1.2.1. Zahlungsbedingungen

Der Kunde zahlt den Gesamtbruttobetrag einer Rechnung spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Rechnungsdatum (Zahlungsfrist). Der Betrag ist rechtzeitig gezahlt worden, wenn der Gesamtbruttobetrag in dieser Zeit auf einem der auf der Rechnung angegebenen Konten von Strößenreuther & Partner GbR vorbehaltlos gutgeschrieben wurde. Überschreitet der Kunde die Zahlungsfrist nach Absatz 1, kommt er mit der Zahlung in Verzug.

1.2.2. Verzug

Befindet sich der Kunde mit fälligen Zahlungen, auch aus durchgeführten Teillieferungen oder Teilleistungen, in Verzug, so kann Strößenreuther & Partner GbR den Kunden auffordern, sämtliche begonnenen und noch ausstehenden Leistungen sofort zu bezahlen.

Strößenreuther & Partner GbR hat in diesem Fall ein Zurückbehaltungsrecht und kann weitere Leistungen unverzüglich einstellen.

Die Verzugszinsen betragen 5 % über dem Basiszins gemäß § 247 BGB für Geschäfte mit Verbrauchern bzw. 8 % über dem Basiszins gemäß § 247 BGB für Geschäfte mit Unternehmern.

1.2.3. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde darf von fälligen Rechnungsbeträgen, mit Ausnahme eines vereinbarten Skontos, keine Abzüge vornehmen. Insbesondere Abzüge für Porto-, Fracht-, Überweisungs- oder Versicherungskosten sind nicht zulässig.

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, bestrittenen aber entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Wenn der Kunde Unternehmer ist, steht ihm die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

1.2.4. Abtretung

Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit Strößenreuther & Partner GbR nicht ohne vorherige Zustimmung von Strößenreuther & Partner GbR abtreten, es sei denn, dies ist in einem Einzelvertrag ausdrücklich zugelassen.

1.2.5. Vertragserfüllung durch Dritte

Strößenreuther & Partner GbR ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen Dritte einzuschalten.

1.3. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Erfolg der Tätigkeit von Strößenreuther & Partner GbR hängt entscheidend davon ab, ob und in welchem Umfang der Kunde an der Realisierung des Projektes mitwirkt. Der Kunde ist hierzu bereit. Soweit einzelvertraglich nicht etwas Anderes geregelt ist, wird der Kunde:

Strößenreuther & Partner GbR bei der Vertragsdurchführung in zumutbarem Maße unterstützen;

Strößenreuther & Partner GbR alle Informationen, Vorlagen, Unterlagen oder Daten unentgeltlich übergeben, die für die Vertragsdurchführung benötigt werden;

Strößenreuther & Partner GbR auf eigene Kosten Zugang zu Räumen (inklusive der Benachrichtigung etwaiger Wachdienste, der Mitteilung über Hausregeln und der Einbindung in Schließsysteme), Sachmitteln (inklusive der Bereitstellung der erforderlichen Stromversorgung und Telefonverbindungen) und Mitarbeitern gewähren, soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist;

für die Vertragsdurchführung erforderliche Termine oder Besprechungen mit Strößenreuther & Partner GbR abstimmen und vorbereiten;

Strößenreuther & Partner GbR über die Sicherheitsvorschriften und die Regeln des Arbeitsschutzes informieren, die für die Vertragsdurchführung von Bedeutung sind.

1.4. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit Verträgen ist Neustadt a.d.Aisch, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) Anwendung.

Sind einzelne Klauseln ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften

1.5. Vertragsänderung, Schriftform

Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und vom Kunden und von Strößenreuther & Partner GbR unterzeichnet sein.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

1.6. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Strößenreuther & Partner GbR ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat das Recht, der Änderung oder Ergänzung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden die Änderungen oder Ergänzungen wirksam. Strößenreuther & Partner GbR informiert den Kunden über die Widerspruchsmöglichkeit und die Widerspruchsfrist zusammen mit der Änderungsmitteilung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 23.03.2026.

1.7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz der vertragsschließenden Strößenreuther & Partner GbR. Strößenreuther &

Partner GbR ist jedoch auch berechtigt, nach ihrer Wahl den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

1.8. Alternative Streitbeilegung

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Nähere Informationen sind unter dem Link: <http://ec.europa.eu/consumers/odr> verfügbar. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kauf- oder Dienstleistungsverträgen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist.

Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist Strößenreuther & Partner GbR weder bereit noch verpflichtet.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Events

2.1. Geltungsbereich der AGB - Events

Soweit Strößenreuther & Partner GbR mit dem Kunden einen Mietvertrag/Auftrag abschließt, bestimmen die nachstehend abgedruckten AGB dessen Inhalt.

2.2. Mindest-Mietumsatz

Es gibt bei Strößenreuther & Partner GbR keinen Mindest-Mietumsatz.

2.3. Die Mietgegenstände

Strößenreuther & Partner GbR ist verpflichtet, Mietgegenstände mittlerer Art und Güte zur Verfügung zu stellen.

Strößenreuther & Partner GbR kann bestellte Mietgegenstände durch gleichwertige oder bessere Mietgegenstände ersetzen, falls es ihr nicht möglich ist, die bestellten Mietgegenstände zu liefern. Die diesbezügliche Lieferung gilt nicht als Lieferung unbestellter Sachen im Sinne des § 241 a BGB. Im Bereich von Porzellan, Glas und Besteck ist es Strößenreuther & Partner GbR freigestellt, welche Serie aus dem aktuellen Programm geliefert wird.

2.4. Mietpreise, Mietdauer und Kautions

2.4.1. Mietpreise und Mietdauer

Es gelten die Mietpreise der jeweils gültigen Preisliste bzw. des Angebots von Strößenreuther & Partner GbR. Die Preise sind inkl. 19% MwSt.

Die Mietdauer der Mietgegenstände umfasst einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen oder einem Wochenende. Der Tag der Abholung bzw. Anlieferung ist der erste Miettag.

Eine längere, vorher nicht vereinbarte Mietperiode kostet je Zusatztag Grundmietpreis + 20%.

2.4.2. Kautions

Strößenreuther & Partner GbR ist berechtigt, vom Kunden eine Kautions bis zu einer Höhe des doppelten Mietgesamtbruttopreises zu verlangen. Die Kautions ist in Bar Zug um Zug gegen die Übergabe des Mietgegenstandes zu zahlen.

Nach Ablauf der Mietzeit wird die Rückzahlung des Kautionsguthabens an den Kunden erst dann fällig, wenn die Mietgegenstände zurückgegeben wurden, Strößenreuther & Partner GbR die Möglichkeit hatte, die Mietgegenstände auf eventuelle Beschädigungen zu überprüfen, und alle Ansprüche von Strößenreuther & Partner GbR aus dem Mietvertrag befriedigt sind.

2.5. Abwicklung der Vermietung

2.5.1. Ort der Auslieferung und Rückgabe

Die Auslieferung der Mietgegenstände an den Kunden und die Rückgabe der Mietgegenstände durch den Kunden erfolgen an dem Auslieferungslager von Strößenreuther & Partner GbR, das in der Auftragsbestätigung angegeben wird.

2.5.2. Grundsätze der Anlieferung und Abholung

Die Anlieferung der Mietgegenstände zu und die Abholung von einem durch den Kunden vorgegebenen Ort erfolgen nur nach schriftlicher Vereinbarung und gegen gesonderte Berechnung.

Bei vereinbarter Anlieferung oder Abholung der Mietgegenstände hat der Kunde dafür zu sorgen, dass er oder ein von ihm Bevollmächtigter zu dem vereinbarten Termin am Ort der Anlieferung oder Abholung anwesend ist.

Ist der Kunde oder sein Bevollmächtigter nicht bei der Anlieferung anwesend, ist Strößenreuther & Partner GbR berechtigt, die Mietgegenstände am Ort der Anlieferung zu hinterlassen. Der Kunde erkennt in diesem Fall die ordnungsgemäße und vollständige Lieferung an.

2.5.3. Anlieferung der Mietgegenstände

Die Anlieferung von Strößenreuther & Partner GbR umfasst die Transportleistung frei Bordsteinkante oder bis hinter die erste ebenerdige Tür, wenn eine direkte und störungsfreie Anfahrt an den Ort der Anlieferung oder Abholung möglich ist. Wartezeiten, die Strößenreuther & Partner GbR nicht zu vertreten hat (z.B. der Zugang zu den Räumlichkeiten ist wegen verschlossener Tür oder weil andere Zulieferer ihn versperren nicht möglich), bezahlt der Kunde.

Der Kunde bestätigt bei der Anlieferung schriftlich den Erhalt der Mietgegenstände auf einem Lieferschein der Strößenreuther & Partner GbR. Nach der schriftlichen Bestätigung der Vollständigkeit der Lieferung sind Beanstandungen des Kunden wegen fehlender Mietgegenstände ausgeschlossen.

Der Kunde untersucht die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf erkennbare Mängel. Er zeigt eventuelle Mängel Strößenreuther & Partner GbR spätestens innerhalb von sechs Stunden nach Erhalt der Ware an.

2.5.4. Pflichten während der Mietzeit

Alle Mietgegenstände, deren Bedienung besondere Kenntnisse erfordern, stattet Strößenreuther & Partner GbR mit einer Bedienungsanleitung aus. Der Kunde wird diese Mietgegenstände nur unter Beachtung der Bedienungsanleitung in Betrieb setzen und benutzen, sowie ausschließlich durch Personen bedienen lassen, die den ordnungsgemäßen Gebrauch der Mietgegenstände sicherstellen können.

Der Kunde wird Gegenstände, die nicht über eine Bedienungsanleitung verfügen und die er nicht zweifelsfrei ohne Gefahren für den Gegenstand oder Personen bedienen kann, nicht in Betrieb setzen und nicht benutzen.

Der Kunde schließt technisches Equipment (insbesondere Küchen-, Licht- und Tontechnik) auf eigene Kosten selbst an. Er lässt diese Tätigkeiten nur von gesondert autorisierten Personen ausführen. Strößenreuther & Partner GbR erbringt Anschlussarbeiten für Kunden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur gegen gesonderte Berechnung. Strößenreuther & Partner GbR ist berechtigt, für solche Leistungen Fremdfirmen zu beauftragen. Ist dem Kunden durch die Fremdfirma ein Schaden entstanden, so tritt Strößenreuther & Partner GbR dem Kunden auf dessen Verlangen ihren etwaigen Anspruch gegen die Fremdfirma ab, es sei denn, dass Strößenreuther & Partner GbR aufgrund besonderer Abmachungen die Verfolgung des Anspruchs für Rechnung und Gefahr des Kunden übernimmt.

Der Kunde unterrichtet Strößenreuther & Partner GbR unverzüglich, spätestens bei Rückgabe der Mietgegenstände über die Beschädigung oder den Verlust einzelner Mietgegenstände.

Der Kunde verpflichtet sich, während der Mietzeit dafür Sorge zu tragen, dass Dritte das Eigentum von Strößenreuther & Partner GbR nicht beschädigen.

Der Kunde wird Porzellan, Gläser und Bestecke nur einmal benutzen. Mehrfachnutzungen müssen mit Strößenreuther & Partner GbR vereinbart werden und sind kostenpflichtig.

Der Kunde haftet ab Erhalt der Mietgegenstände bis zu ihrer Rückgabe für die schuldhaft Beschädigung oder den Verlust des Mietgegenstandes unabhängig davon, ob die Beschädigung oder der Verlust durch den Kunden selbst oder einen Dritten verursacht worden ist. Der Kunde tritt etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte auf Verlangen an Strößenreuther & Partner GbR ab. Strößenreuther & Partner GbR nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

2.5.5. Versicherung der Mietgegenstände

Die Mietgegenstände sind nicht versichert. Die Haftung geht auf den Mieter über, sobald dieser den Mietgegenstand in Empfang nimmt. Der Vermieter rät daher, den Mietgegenstand für die Dauer des Ereignisses einschließlich der Dauer des Auf- und Abbaus zu versichern.

2.5.6. Rückgabe der Mietgegenstände

Der Kunde gibt die Mietgegenstände in dem Zustand und in der Form zurück, wie er sie von Strößenreuther & Partner GbR erhalten hat.

Der Kunde entfernt und entsorgt Speisereste vor der Rückgabe der Mietgegenstände. Im Mietpreis von Porzellan, Glas, Besteck und Küchen- und Barequipments ist die Reinigung nicht enthalten. Diese müssen komplett gereinigt zurückgegeben werden. Die Reinigung des von Tischwäsche (Hussen, Tischdecken etc.) mit einem üblichen Verschmutzungsgrad, durch Strößenreuther & Partner GbR ist im Mietpreis enthalten. Hier muss der Hinweis auf dem Angebot bzgl. Hussen- & Polstervleih beachtet werden.

Wenn die Lieferung aus einer Vielzahl oder einer großen Anzahl von verschiedenen Artikeln und Einzelteilen besteht, kann Strößenreuther & Partner GbR die vollständige Kontrolle zum Zeitpunkt der Übernahme nicht durchführen. Der Kunde ist daher damit einverstanden, dass Strößenreuther & Partner GbR die Zählung der Gegenstände und die Schadensfeststellung in den eigenen Räumlichkeiten durchführt. Strößenreuther & Partner GbR stellt sicher, dass in der Zeit von der Anlieferung der Gegenstände bis zur Zählung bei Strößenreuther & Partner GbR keine Verluste stattfinden. Der Kunde ist berechtigt, bei der Zählung selbst oder durch einen Vertreter anwesend zu sein.

2.5.7. Wenn Strößenreuther & Partner GbR vertraglich die Abholung vereinbart, gilt:

Der Kunde stellt Strößenreuther & Partner GbR die Mietgegenstände am vereinbarten Abholtag, am vereinbarten Abholort, zum vereinbarten Zeitpunkt bereit.

Die Mietgegenstände sind in den für den Transport vorgesehenen Transportbehältern der Strößenreuther & Partner GbR sortenrein verpackt und geordnet aufgestapelt.

Der Kunde stellt sicher, dass er oder ein Vertreter am vereinbarten Abholtag, am vereinbarten Abholort zum vereinbarten Zeitpunkt anwesend ist.

Strößenreuther & Partner GbR bestätigt dem Kunden die Rückgabe der Mietgegenstände schriftlich auf einem Rückgabe-Lieferschein.

Falls der Kunde oder ein Vertreter nicht am Ort der Abholung anwesend ist, werden die vermieteten und bereitgestellten Gegenstände von Strößenreuther & Partner GbR mitgenommen. Der Rückgabe-Lieferschein kann bei Strößenreuther & Partner GbR angefordert werden. Der Kunde erkennt in diesem Fall die Zählergebnisse und Schadensfeststellung von Strößenreuther & Partner GbR an.

Wenn die Lieferung aus einer Vielzahl oder einer großen Anzahl von verschiedenen Artikeln und Einzelteilen besteht, kann Strößenreuther & Partner GbR die vollständige Kontrolle zum Zeitpunkt der Übernahme nicht durchführen. Der Kunde ist daher damit einverstanden, dass Strößenreuther & Partner GbR die Zählung der Gegenstände und die Schadensfeststellung in den eigenen Räumlichkeiten durchführt. Strößenreuther & Partner GbR stellt sicher, dass in der Zeit von der Abholung der Gegenstände bis zur Zählung bei Strößenreuther & Partner GbR keine Verluste stattfinden. Der Kunde ist berechtigt, bei der Zählung selbst oder durch einen Vertreter anwesend zu sein.

Der Ort der Abholung ist ebenerdig und barrierefrei. Eine direkte und störungsfreie Anfahrt mit einem PKW mit Anhänger, Transporter oder LKW muss möglich sein.

Sollten die Ware oder der Ort der Abholung diesen Kriterien nicht entsprechen, berechnet Strößenreuther & Partner GbR dem Kunden den erhöhten Aufwand.

2.5.8. Überschreitung der Mietdauer

Der Kunde zahlt an Strößenreuther & Partner GbR den Grundmietpreis + 20% des Grundmietpreises entsprechend der dem Vertrag zu Grunde liegenden Preisliste für jeden weiteren Tag, der über die vereinbarte Mietperiode hinausgeht, wenn die Rückgabe bzw. Abholung der Mietgegenstände nicht vertragsgerecht

(termingerecht) und aus Gründen erfolgt, die der Kunde zu vertreten hat. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als dieser Betrag ist.

Hat Strößenreuther & Partner GbR den Kunden nach Ablauf der Mietzeit nochmals unter Fristsetzung zur Rückgabe der Mietgegenstände aufgefordert, und hat der Kunde auch innerhalb dieser Frist die Mietgegenstände nicht zurückgegeben, kann Strößenreuther & Partner GbR vom Kunden statt der Rückgabe der Mietgegenstände, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche, Schadensersatz in Höhe der Kosten für die Ersatzbeschaffung eines gleichartigen, neuwertigen Gegenstandes verlangen. Gleichzeitig ist Strößenreuther & Partner GbR berechtigt, dem Kunden für die Zeit bis zur Lieferung des Ersatzgegenstandes einen Mietzins zu berechnen.

2.5.9. Schadensersatzansprüche bei Verlust, Zerstörung und Beschädigung

Der Kunde erstattet Strößenreuther & Partner GbR bei Verlust, Zerstörung und nicht reparaturfähiger Beschädigung eines Mietgegenstandes die für die Ersatzbeschaffung eines gleichartigen, neuwertigen Gegenstandes anfallenden Kosten, unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche der Strößenreuther & Partner GbR.

Ist die Reparatur eines Mietgegenstandes möglich, erstattet der Kunde Strößenreuther & Partner GbR die Reparaturkosten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Strößenreuther & Partner GbR bleiben unberührt.

Bei nicht reparaturfähigen Beschädigungen kann der Kunde verlangen, dass ihm nach Bezahlung der Kosten für die Beschaffung eines gleichartigen, neuwertigen Ersatzgegenstandes der beschädigte Mietgegenstand übereignet wird.

Der Anspruch auf Überlassung des beschädigten Gegenstandes entfällt, falls der Kunde diesen Anspruch der Strößenreuther & Partner GbR gegenüber nicht schriftlich bis zur Zahlung der Schadenssumme geltend macht, spätestens aber einen Monat nach Bekanntgabe der Schadensersatzansprüche durch Strößenreuther & Partner GbR.

2.6. Rahmenbedingungen der Leistungserbringung

Die angebotenen Leistungen basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannten Rahmenbedingungen. Änderungen der örtlichen Gegebenheiten, Abläufe oder Anforderungen können zu zusätzlichen Aufwendungen führen, die gesondert berechnet werden.

2.6.1. Personalkosten / Abrechnung nach Aufwand inkl. Fahrtzeiten und Zuschlägen

Die im Angebot ausgewiesenen Personalkosten basieren auf Erfahrungswerten und stellen eine unverbindliche Kalkulation dar.

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des tatsächlich angefallenen Personalaufwands zu den vereinbarten Stundensätzen. Als vergütungspflichtige Zeiten gelten sowohl die Einsatzzeiten vor Ort als auch die erforderlichen Fahrtzeiten für An- und Abreise.

Als Nachtarbeitszeit gilt der Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Für Arbeitsleistungen zu besonderen Zeiten werden folgende Zuschläge erhoben:

Nachtzuschlag: 25 %

Sonntagszuschlag: 50 %

Feiertagszuschlag: 100 %

Überstundenzuschlag ab 10 Stunden pro Einsatztag: 25 %

2.6.2. Warte-, Stillstands- und Verzögerungszeiten

Sollte es während der Durchführung der Arbeiten zu Warte-, Stillstands- oder Verzögerungszeiten kommen, die nicht durch uns oder unser Personal verursacht wurden (z. B. nicht vorbereitete Flächen, fehlende Zugänge, Verzögerungen anderer Gewerke, fehlende Genehmigungen oder Infrastrukturanschlüsse), werden diese Zeiten als Arbeitszeit berechnet.

Die Abrechnung erfolgt je eingesetzter Person und angefangener Stunde zu folgenden Netto-Stundensätzen:

Zeltmeister / Richtmeister: 65,00 € / Stunde

Fachkraft / Projektleiter: 50,00 € / Stunde

Eventhelfer / Aufbauhelfer: 35,00 € / Stunde

2.6.3. Zusatzleistungen und Änderungen

Leistungen, die nicht Bestandteil des ursprünglichen Angebots sind oder durch Änderungen des Auftraggebers oder der Veranstaltungsorganisation erforderlich werden, werden nach tatsächlichem Aufwand zu den genannten Stundensätzen berechnet.

2.6.4. Mehrstunden

Sollten Aufbau-, Abbau- oder Betreuungszeiten über die im Angebot kalkulierten Zeiten hinausgehen (z. B. durch Ablaufänderungen, Verzögerungen oder zusätzliche Arbeiten), werden diese Mehrstunden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2.6.5. Zufahrt, Parken und Entladezonen

Der Auftraggeber stellt sicher, dass zum vereinbarten Zeitpunkt eine geeignete Zufahrt sowie ausreichende Park- und Entladeflächen für Transportfahrzeuge vorhanden sind. Entstehen durch fehlende oder eingeschränkte Zufahrtsmöglichkeiten zusätzliche Aufwendungen (z. B. längere Transportwege, Umsetzen von Fahrzeugen oder Wartezeiten), werden diese gesondert berechnet.

2.6.6. Strom- und Infrastrukturanschlüsse

Erforderliche Strom-, Wasser- oder sonstige Infrastrukturanschlüsse sind durch den Auftraggeber rechtzeitig bereitzustellen. Sollte dies nicht der Fall sein und dadurch Wartezeiten oder zusätzlicher Aufwand entstehen, wird dieser nach Aufwand berechnet.

2.6.7. Fremdgewerke und Koordination

Für Verzögerungen, Behinderungen oder Schäden, die durch andere Gewerke, Dienstleister oder Dritte verursacht werden, übernehmen wir keine Haftung. Hierdurch entstehende Warte- oder Mehrzeiten werden nach Aufwand berechnet.

2.6.8. Witterung und sicherheitsbedingte Unterbrechungen

Bei witterungsbedingten Unterbrechungen (z. B. Sturm, Starkregen, behördliche Auflagen oder sicherheitsbedingte Maßnahmen) gelten Zeiten, in denen unser Personal vor Ort einsatzbereit ist, als Arbeits- bzw. Bereitstellungszeit.

2.6.9. Beschädigungen und Haftung

Für Schäden an Mietmaterial, Ausstattung oder Technik, die durch den Auftraggeber, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte verursacht werden, haftet der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2.6.10. Mindestabrechnung

Zusatz-, Warte- und Mehrleistungen werden mit einer Mindestabrechnung von 30 Minuten je eingesetzter Person berechnet.

2.7. Kündigung des Mietvertrages

2.7.1. Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den mündlich oder schriftlich erteilten Mietvertrag nach Vertragsschluss und vor Beginn der Mietzeit kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Der Kunde bleibt jedoch verpflichtet, Strößenreuther & Partner GbR je nach Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei Strößenreuther & Partner GbR den anteiligen Mietpreis gemäß folgender Staffelung zu zahlen:

- bis 12 Wochen vor dem Mietzeitraum stornieren wir kostenfrei
- von 12 Wochen bis 4 Wochen vor dem Mietzeitraum stellen wir Ihnen 50% der Auftragssumme in Rechnung
- von 4 Woche bis 1 Woche vor dem Mietzeitraum stellen wir Ihnen 80% der Auftragssumme in Rechnung
- ab 1 Woche vor dem Mietzeitraum stellen wir Ihnen 100% der Auftragssumme in Rechnung

Hat Strößenreuther & Partner GbR Fremdmaterial angemietet und entstehen Strößenreuther & Partner GbR durch die Stornierung von Fremdmaterial erhöhte Kosten, hat der Kunde diese zusätzlich zu dem Absatz 2.6.1 anteiligen Mietpreis zu erstatten. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass Strößenreuther & Partner GbR kein oder ein wesentlich niedriger Schaden als der geforderte Betrag entstanden ist.

2.7.1.1. Teilkündigungen werden anteilig berechnet.

Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn Strößenreuther & Partner GbR hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie von Strößenreuther & Partner GbR verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

2.7.1.2. Kündigung durch Strößenreuther & Partner GbR

Strößenreuther & Partner GbR ist neben den in § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeführten Gründen zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrags berechtigt, wenn

der Antrag gestellt wird, über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren zu eröffnen, oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wird;

der Kunde die Mietsache beschädigt und trotz Fristsetzung die Beschädigung nicht beseitigt.

2.8. Mängelansprüche und Haftungsbegrenzung

2.8.1. Mängelansprüche

Tritt an den von Strößenreuther & Partner GbR überlassenen Gegenständen ein Mangel auf, wird dieser von Strößenreuther & Partner GbR nach entsprechender Mängelanzeige durch den Kunden innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl von Strößenreuther & Partner GbR durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Ist der Kunde Unternehmer, darf er eine Mietminderung nicht durch Abzug vom vereinbarten Mietzins durchsetzen. Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt. Zudem verjähren Mängelansprüche innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

2.8.2. Haftungsbegrenzung

Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach dieser Regelung.

Für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet Strößenreuther & Partner GbR unbeschränkt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Strößenreuther & Partner GbR oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Strößenreuther & Partner GbR beruhen, haftet Strößenreuther & Partner GbR unbeschränkt.

Im Übrigen haftet Strößenreuther & Partner GbR unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet Strößenreuther & Partner GbR nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf das Fünffache des Netto-Miet-Preises, sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Vermietung von Non-Food-Equipment typischerweise gerechnet werden muss.

Die verschuldensunabhängige Haftung von Strößenreuther & Partner GbR für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler nach § 536 a Abs. 1 Var. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2.9. Höhere Gewalt

Tritt eine Verzögerung ein, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, (z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen; Streiks; Epidemie; Pandemie; Unwetter oder sonstige Naturereignisse, die die Lieferung oder den Aufbau/Abbau verzögern oder verhindern...), verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Kann aus Gründen der höheren Gewalt auch nach angemessener Verlängerung nicht geleistet werden, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt. Ist eine Anpassung für den Vermieter wirtschaftlich nicht vertretbar, hat er das Recht, sofort ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

2.10. Nebenleistung zum Eventverleih

Als Nebenleistung zum Eventverleih im Rahmen dieses Werkvertrages bietet die Strößenreuther & Partner GbR auch Eventplanung, Deko-Service und Event-Service an. Die Eventplanung, der Deko-Service und der Event-Service wird nach tatsächlich geleistetem Aufwand gemäß den in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung festgelegten Stundensätzen berechnet.

2.11. Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

Ein Widerrufsrecht nach § 312g BGB besteht nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen bestimmten Termin oder Zeitraum vorsieht.

Da die von Strößenreuther & Partner GbR angebotenen Leistungen (z. B. Vermietung von Event- und Dekorationsartikeln, Bereitstellung von Ausstattung, Auf- und Abbau) im Zusammenhang mit Veranstaltungen zu einem fest vereinbarten Termin erfolgen, besteht kein Widerrufsrecht.

Ebenso besteht kein Widerrufsrecht bei Mietverträgen, da diese nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB vom gesetzlichen Widerrufsrecht ausgenommen sind.

Selbst wenn der Kunde Verbraucher ist, steht ihm in Bezug auf den mit Strößenreuther & Partner GbR abgeschlossenen Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen kein Widerrufsrecht zu.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Buchung verbindlich ist und nicht widerrufen werden kann, sobald Sie das Angebot bestätigt haben.

2.12. Information & Hinweis zum Hussen- & Polsterverleih

Defekte oder stark verschmutzte Hussen/Polster werden wie im Angebot unter Information zum Hussen & Polsterverleih als Entschädigung berechnet.

Sollte es uns nicht mitgeteilt werden das eine Husse/Polster/Tischdecke defekt oder stark verschmutzt ist kommen nochmal 25,00 EUR netto Bearbeitungsgebühr hinzu.

Starke Verschmutzung: Wachs, Rotweinflecken, Schnapsflecken etc. - alles was nicht einfach auswaschbar ist!

Defekte: Brandlöcher, Risse etc.

Der Schaden ist bei Rückgabe sofort mitzuteilen!

Stretch-Hussen sind nicht gebügelt, da sie keine Falten haben.

2.13. Hinweis zu Party-, Event- & Großzelten

2.13.1. Auf- Abbau, Abnahme, Pflichten Vermieter/Mieter, Rückgabe:

Die gesamte vom Mieter zugewiesene Aufbaufläche muss frei sein von Gegenständen, Schnee, Eis, Wasser etc., die den Aufbau behindern könnten. Eine ausreichend freie, breite und befestigte Zufahrt für LKW (bis 25t) bis zum unmittelbaren Aufstellort muss gewährleistet sein. Für die Baustelle ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Mehrkosten, die durch zusätzlichen Unterbau entstehen, werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Der Mieter hat vor Aufbaubeginn festzustellen, ob sich im Gelände unterirdische Leitungen und Kanäle befinden. Ist das der Fall, so muss der Mieter den Vermieter davon in Kenntnis setzen und den Verlauf der unterirdischen Baulichkeiten deutlich sichtbar kennzeichnen.

Ein Mietzelt ist grundsätzlich ein gebrauchtes Zelt, dass eventuell Gebrauchsspuren aufweisen kann.

Eine Dichtheit von 100% kann nicht gewährleistet werden.

Weist die Aufbaufläche nicht die nötige Beschaffenheiten auf, ist der Vermieter nicht zum Aufstellen des Zeltes verpflichtet.

Zum Abbau muss das Zelt frei sein von Gegenständen, die den Abbau behindern könnten.

Genehmigungspflichtige fliegende Bauten Zelte größer 75m² müssen bei der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden. Die Einholung dieser Genehmigung ist ausschließlich Angelegenheit des Mieters. Das Vertragsverhältnis wird daher durch verweigerte oder verspätete Genehmigungen oder behördliche Auflagen nicht berührt und entbindet den Mieter nicht von seiner Zahlungspflicht. Kosten und Gebühren für erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Mieter zu tragen. Sollte bei der Abnahme der Bauaufsichtsbehörde der Zeltmeister/Richtmeister mit Vor-Ort sein, wird dies bei extra An- und Abfahrt in Rechnung gestellt.

Sollte durch unvorhergesehene Witterungseinflüsse (Sturm, Regen, Schnee oder Frost) der Auf- oder Abbau nicht fristgerecht durchführbar sein, so kann der Mieter daraus keine Ansprüche geltend machen.

Der Mieter hat das ihm überlassene Zelt, die Zubehörteile etc. sorgfältig zu behandeln.

Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter mit Ausnahme der Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen, zu deren Vornahme er verpflichtet ist, keine Veränderungen Instandhaltung an den Mietsachen vornehmen oder vornehmen lassen. Insbesondere sind das Bemalen und Bekleben der Mietsachen verboten. Nägel dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters eingeschlagen werden. Das Zeltgerüst darf nicht als Aufhängevorrichtung, insbesondere nicht für schwere Lasten, benutzt werden. Der Anstrich von Gerüstteilen und Fußboden ist nicht gestattet. Tische und Bänke dürfen nur zur Aufstellung im Zelt für die Besucher verwendet werden. Kein Inventarbestandteil darf zweckentfremdet werden. Das Versetzen und Entfernen von Konstruktionsteilen, insbesondere Streben oder Verspannungen sowie das Verlegen, Versperren oder Unbenutzbarmachen von Notausgängen ist verboten.

Lockern oder lösen sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bespannungen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter sofort zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen unverzüglich selbst einzuleiten. Bei Sturm- oder Unwettergefahr hat der Mieter unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge dicht zu schließen, sorgfältig zu sichern und das Zelt angemessen der Wettersituation von Personen räumen zu lassen.

Der Mieter hat für die Be- und Überwachung der Mietsachen ab Anlieferung bis zur Abfuhr Sorge zu tragen.

Mit Beendigung der Mietzeit hat der Mieter das Zelt inkl. Zubehör dem Vermieter ordnungsgemäß und vollzählig zu übergeben. Decken und Vorhänge sind in sauberem und trockenem Zustand zurückzugeben. Bei starker Verschmutzung gehen die Reinigungskosten zu Lasten des Mieters. Eventuelle Beschädigungen sind in einem Protokoll aufzunehmen, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Beschädigungen sind vom Mieter unaufgefordert und vollständig anzuzeigen.

In all unseren Zelten und Faltpavillons ist ein striktes Rauch-, Grill- und Feuerverbot!

2.13.2. Höhere Gewalt

Tritt eine Verzögerung ein, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, (z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen; Streiks; Epidemie; Pandemie; Unwetter oder sonstige Naturereignisse, die die Lieferung oder den Aufbau/Abbau des Zeltes verzögern oder verhindern...), verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Kann aus Gründen der höheren Gewalt auch nach angemessener Verlängerung nicht geleistet werden, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt. Ist eine Anpassung für den Vermieter wirtschaftlich nicht vertretbar, hat er das Recht, sofort ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

2.14. Information & Hinweis zum Hüpfburgenverleih

Bitte beachten Sie während der Benutzung der Hüpfburg unbedingt folgende Punkte. Nur dadurch können Sie die notwendige Sicherheit für die spielenden Kinder und eine lange Haltbarkeit der Hüpfburg gewährleisten:

- Das Gebläse der Hüpfburg muss dauerhaft in Betrieb sein und darf nicht vom Strom getrennt werden, da sonst die Hüpfburg einfällt und bei Wiederinbetriebnahme nicht mehr richtig gesichert ist.
- Die Hüpfburg darf nur unter der Aufsicht eines Erwachsenen/Aufsichtspersonal genutzt werden. Wenn kein Aufsichtspersonal dazu gebucht wurde, übernimmt der Mieter diese Funktion. Die ununterbrochene Anwesenheit/Aufsicht muss durch den Mieter sichergestellt werden!
- Die Hüpfburg kann nur bei trockenem Wetter und bei wenig Wind aufgestellt werden! Bei Regenbeginn oder starkem Wind sofort die Hüpfburg vom Stromkreis trennen. Die Burg fällt schnell zusammen und sollte sofort mit einer Plane abgedeckt werden!
- Wir behalten uns vor bei schlechter Wettervorhersage für den Miettag den Auftrag kostenfrei zu stornieren!
- Achten Sie darauf, dass Alter und Größe der Kinder, die gleichzeitig auf der Hüpfburg spielen, vergleichbar ist.
- Benutzen Sie die Hüpfburg in sicherer Entfernung von Wasser, Feuer, Wänden und anderen Gegenständen auf freiem Gelände.
- Die Aufsichtsperson hat darauf zu achten, dass die Warnhinweise am Eingang der Hüpfburg eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Anzahl der spielenden Kinder und die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes.
- Die Aufsichtsperson sollte möglichst früh eingreifen, wenn einzelne Kinder durch Ihr Verhalten andere Kinder insbesondere kleinere Kinder gefährden.
- Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nicht mit in die Hüpfburg genommen werden. Kaugummis sollten zur Vorsicht vor Betrieb entsorgt werden.
- Kinder unter 3 Jahren dürfen gem. Hersteller nicht hüpfen. Kinder mit Schäden an der Wirbelsäule, Kopf- u. Nackenverletzungen, sowie Kinder die sich durch Zusammenstöße besonders verletzen können ist das Nutzen der Hüpfburg zu untersagen.
- „Schuhe aus“ – die Hüpfburgen dürfen nicht mit Schuhwerk betreten werden, da die Hüpfburg sonst beschädigt wird.
- Hosentaschen, Jackentaschen etc. sollten kontrolliert werden, damit keine spitzen, harten, scharfen oder gefährlichen Gegenstände wie Stifte oder Haarspangen zu Verletzungen führen.
- Halsketten, Ringe, Brillen, Gürtelschnallen oder ähnliche Gegenstände müssen vor der Benutzung der Hüpfburg entfernt werden.- Bestärken Sie Ihr Kind, sich auch beim Toben rücksichtsvoll gegenüber anderen Kindern zu verhalten, insbesondere gegenüber Kleineren.
- Die Hüpfburg wird durch uns aufgebaut und anschließend gesichert und nach dem Mietzeitraum auch wieder abgebaut.
- Einige Kinder versuchen immer wieder die Sicherheitsnetze, welche die Hüpfburg begrenzen, als „Sprungwand“ zu benutzen. Die Sicherheitsnetze sind nicht dazu geeignet sich von diesen „zurück federn“ zu lassen. „Reinspringen“ und „Rückfedern“ zerstört die Sicherheitsnetze.

- Achten Sie darauf, dass Kinder nicht mit dem Gebläse spielen oder Gegenstände in das Gebläse einführen. Der Luftschlauch zwischen Gebläse und Burg darf nicht geknickt werden, um eine reibungslose Luftzufuhr zu gewährleisten. Das sollte regelmäßig kontrolliert werden.
- Bei Ausfall des Gebläses durch Stromausfall, technischen Mangel etc. muss die Hüpfburg sofort verlassen bzw. geräumt werden.

2.15. Urheberrecht & Copyright © der AGBs und FAQs

Alle Inhalte und dieses Werk als Ganzes sind urheberrechtlich geschützt. Jede unberechtigte Nutzung, vor allem durch Nachdruck oder Vervielfältigung durch Kopien oder andere Arten, auch von einzelnen Teilen, für alle Zwecke werden gerichtlich verfolgt. Auch die Übernahme von Inhalten oder einzelnen Teilen in Datenbanken oder andere System für gewerbliche oder private Zwecke sind untersagt. Es wird keine Haftung für Schreib- Satz- oder Formfehler jeglicher Art übernommen und es wird kein Schadenersatz geleistet.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Wann ist eine Lieferung durch S&P möglich und wie werden die Lieferkosten berechnet?

Eine Lieferung und Abholung ist immer gegen Aufpreis möglich. Der Aufpreis variiert je nach Entfernung und Menge der Artikel. Die Berechnung der Lieferkosten hängt von verschiedenen Faktoren ab. Nachfolgend finden Sie die Punkte, welche bei der Berechnung der Lieferkosten berücksichtigt werden:

- **Entfernung:** Liefer- & Abholkosten basieren auf der Entfernung zwischen dem Lager und dem Veranstaltungsort.
- **Menge und Gewicht:** Die Menge und das Gewicht der Artikel können ebenfalls die Kosten beeinflussen. Größere oder schwerere Aufträge erfordern möglicherweise mehr Transportkapazitäten und zusätzliche Arbeitskraft oder Fahrzeug.
- **Zeitrahmen:** Dringende oder außerhalb der regulären Arbeitszeiten geplante Lieferungen können zusätzliche Kosten verursachen.

Wann erfolgt die Lieferung & Abholung ? Können Sonder- oder Fixzeiten vereinbart werden?

Unser regulären Lieferzeiten erstreckt sich von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Wünschen Sie einen Fixzeitraum (z.B. 8:00 - 12:00 Uhr) oder einen Fixzeitpunkt (z.B. 10:00 Uhr) für die Lieferung oder Abholung, oder wenn Sie eine Lieferung an Samstage, Sonntage, Feiertagen oder z.B. Nachts benötigen, kann dies gegen Aufpreis gerne dazu gebucht werden. Wir würden bei einem Aufpreis dies im Angebot gesondert aufführen.

Wann und wie erfahre ich die genauen Liefer- und Abholzeiten?

Wurde vorab kein fixer Zeitpunkt oder Zeitraum gegen Aufpreis vereinbart, werden die Liefer- & Abholrouten ca. 1-5 Tage vorher geplant. Wir bitten Sie hier um Geduld und gegebenenfalls um Rückfrage Ihrerseits.

Ist ein Selbstabholung möglich?

Ja, eine Selbstabholung ist möglich. Hierfür benötigen Sie ein entsprechend großes Fahrzeug. Die genauen Anforderungen können je nach Auftrag mit den S&P-Mitarbeitern abgestimmt werden. Event- & Großzelte dürfen nicht selbst abgeholt werden. Bitte stellen Sie sicher, dass die Ware ordnungsgemäß gesichert und in demselben Zustand zurückgebracht wird, in dem sie von S&P ausgehändigt wurde.

Was benötige ich für eine Selbstabholung? Wo und wann können die Mietartikel abgeholt werden?

Die Mietartikel können an unserem Lager im Gewerbegebiet Neustadt a.d.Aisch in der Werner-von-Siemens-Str. 21 (Einfahrt Robert-Bosch-Str. - links neben dem THW) abgeholt werden.

Wurde vorab kein fixer Abholzeitpunkt vereinbart, werden die Zeiten für Selbstabholung & Rückgabe ca. 1-5 Tage vorher geplant. Wir bitten Sie hier um Geduld und gegebenenfalls um Rückfrage Ihrerseits. Eine Selbstabholung kann immer nur nach Terminvereinbarung erfolgen, da unser Lager nicht durchgehend besetzt ist. Die Rückgabe erfolgt am Tag nach der Veranstaltung, ausgenommen Sonn- und Feiertage nach Vereinbarung. Sollte eine Rückgabe nur am Sonntag oder Feiertag möglich sein, muss dies dringend mit dem S&P-Büro vorher abgeklärt werden.

Bitte beachten Sie, die Zahlungsbedingungen auf der Auftragsbestätigung und möglich Kautions die immer in Bar zu zahlen ist und bringen Sie bitte Ihren Ausweis mit zur Abholung.

Wie lange ist die Mietdauer und wie hoch sind die Kosten z.B. für ein Wochenende?

Die Mietdauer erstreckt sich normalerweise über 1-3 Tage, sollte der Veranstaltungstag ein Samstag sein, so sind es 4 Tage (Freitag bis Montag). Beahlt werden jedoch nur der Mietpreis für 1-3 Tage. In der Hochsaison kann es vorkommen, dass wir bereits 2-3 Tage vor der Veranstaltung liefern und 2-3 Tage nach der Veranstaltung erst abholen. Dies wird je nach Verfügbarkeit der Artikel und der Menge der Aufträge individuell mit dem Kunden abgesprochen. Normalerweise erfolgt die Lieferung in der Zeit von 8 bis 18 Uhr. In der Hochsaison kann dieser Zeitraum jedoch variieren.

Kann man kurzfristig etwas dazu- oder abbestellen?

Es können zusätzliche Bestellungen spontan vorgenommen werden, sofern die Fahrzeuge noch nicht beladen, bereits unterwegs sind oder die Ware für die Selbstabholung kommissioniert wurde und die Verfügbarkeit der Artikel gegeben ist. Bitte beachten Sie, dass wir hierfür keine Garantie geben können. Stornierungen sind leider nur gemäß unseren Stornobedingungen möglich (siehe AGBs).

Ist eine Stornierung des Auftrags möglich? Bis wann ist dies möglich und welche Kosten entstehen?

Bitte lesen Sie sich hierzu unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) durch oder schauen Sie auf Ihre Auftragsbestätigung.

Ab wann sind die Artikel verbindlich reserviert?

Die Artikel sind erst dann verbindlich reserviert, wenn wir das unterschriebene Angebot im PDF-Format, den schriftlichen Auftrag oder das online bestätigte Angebot von Ihnen erhalten haben und Ihnen daraufhin eine Auftragsbestätigung zugesendet haben. Bitte beachten Sie, dass wir ohne ein beauftragtes Angebot und Zusendung einer Auftragsbestätigung keine Reservierungen vornehmen können.

Was mache ich bei Problemen? An wen wende ich mich? Gibt es eine Notfallnummer?

Bei Problemen wenden Sie sich bitte immer zunächst an Ihren Ansprechpartner bei S&P. Sollten Sie diesen telefonisch nicht erreichen können, senden Sie bitte eine E-Mail an info@stroessenreuther-partner.de mit hoher Priorität oder eine WhatsApp an 09161 6204462. In besonders dringenden Fällen können Sie unsere Notfallnummer 09161 8218860 kontaktieren.